

Am Stadtbad 9 46537 Dinslaken

sekretariat@realschule-dinslaken.de

1 Antrag auf Beurlaubung von Schülern Gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)		Vor-/Nachname des Kindes	
Anschrift und Telefon		Geburtsdatum	
Schule		Klasse	
Gustav-Heir	nemann-Realschule Dinslaken		
Zeitraum, für de	n eine Beurlaubung beantragt wird:	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!	
vom	bis	illiden Sie auf der Ruckseite:	
Es liegt folgende	er wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf	Bescheinigungen beifügen):	
Es wurde ber Mir ist bekanr	en / Kursarbeiten sind betroffen: [] ja [] nein eits in diesem Schuljahr ein Antrag auf Beurlaub it, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeho reisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis geno	lt werden muss.	
Datum	Unterschrift	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r	
Entscheidun Bei Beurlaubu bzw. unmittell	ing bis zu 2 Tagen innerhalb eines Quartals: g Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird [] ge ing von mehr als zwei Schultagen par vor oder nach den Ferien (auch Feiertage): ne Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird [] b		
Datum	Datum Unterschrift (Klassenlehrer/in)		
Entscheidung	der Schulleitung:		
Der Antrag au	f Beurlaubung wird		
[] genehmigt.			
	unter Beschränkung auf die Zeit vom		
	Grund:		
Der Antragste	ller erhält einen entsprechenden Bescheid.		
Datum	Datum Unterschrift (Schulleitung)		





Antrag auf Beurlaubung von Schülern

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig (6 Wochen vorher bzw. nach Eintreten des Beurlaubungsgrundes) bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassen-/Beratungslehrer/in, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:

- a. Persönliche Anlässe
 - (z. B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Eine Bescheinigung, z. B. Einladung zur Hochzeit / Todesanzeige ist dem Antrag beizulegen.
- b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
 - o Religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
 - o kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar), Sportveranstaltungen (z. B.

aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagerns, Sportfesten),

- o internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen.
- o für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.